

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft 1

Kommission

ECU 3

Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1982 über die Verhängung von Sanktionen gegen vier Unternehmen der Stahlindustrie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie gegen die zu dessen Durchführung ergangenen Entscheidungen 4

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 4

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbindung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt 6

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 78/640/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands ... 6

I
(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 15. Dezember 1981 zur Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Memorandum der Kommission vom 12. Dezember 1980 zur Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft,

gestützt auf seine Entscheidung vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Eisenbahnpolitik stellt einen wesentlichen Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik dar.

Die Eisenbahnen müßten in die Lage versetzt werden, eine wichtigere Rolle im internationalen Verkehr zu spielen.

Es ist wichtig, die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen zu steigern, damit sie dem Bedarf der Wirtschaft im allgemeinen und der Benutzer im besonderen gerecht werden, indem insbesondere daraus Nutzen gezogen wird, daß die Eisenbahnen geeignet sind, Energie einzusparen und andere Energiequellen als Erdöl zu verwenden, die Umwelt zu erhalten sowie bestimmte Verkehrsarten wie beispielsweise die Transporte über weite Entfernungen oder bestimmte Transporte von Massen- und Schwergütern unter geeigneten Bedingungen sicherzustellen.

Die finanzielle Lage der Eisenbahnen ist für die Regierungen nach wie vor Gegenstand der Besorgnis —

erkennt an, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als Ganzes ebenso wie die Eisenbahnunternehmen als solche großes Interesse an der Verbesserung der Lage der Eisenbahnen haben;

ist der Auffassung, daß daher im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

— optimale Verwendung der verfügbaren Eisenbahnkapazität,

- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in kommerzieller Hinsicht,
- Betonung des gemeinsamen Interesses am internationalen Verkehr;
- Verbesserung der Beziehungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den Regierungen, um diesen Unternehmen im Rahmen der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 genannten Ziele ausreichende Eigenständigkeit hinsichtlich ihrer kommerziellen Geschäftsführung zu gewähren und ihnen die Anpassung an die Marktbedürfnisse und an die technische Entwicklung zu ermöglichen,
- Beseitigung der die Eisenbahnen betreffenden Wettbewerbsverzerrungen;
- Entwicklung des kombinierten Verkehrs,
- Erleichterung und Beschleunigung des Grenzübergangs,
- Anpassung der Organisation, Infrastruktur und Ausstattung der Eisenbahnen, damit diese die ihnen zufallende Rolle bei der Erfüllung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Wirtschaft und der Bevölkerung wahrnehmen können,
- finanzielle Lage der Eisenbahnen;

ersucht die Kommission, die Durchführung der Eisenbahnpolitik der Gemeinschaft und insbesondere die Arbeiten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten energisch fortzusetzen;

ersucht die Kommission ferner, dem Rat nach Möglichkeit vor dem 1. Juli 1982 nach Aufnahme der erforderlichen Kontakte mit den Eisenbahnunternehmen einen gegebenenfalls durch Vorschläge ergänzten Bericht über folgendes vorzulegen:

- die Hindernisse, die einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnen entgegenstehen, mit Angabe derjenigen, die durch Tätigwerden der Regierungen beseitigt werden können,
- die Möglichkeiten zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Personenschnellverkehrs bei den dazu geeigneten Verkehrsbedingungen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.

-
- die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der Preisbildungssysteme im grenzüberschreitenden Güterverkehr,
 - die Festlegung von Leitlinien für die Aufteilung der Einnahmen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Eisenbahnunternehmen,
 - den Stand der Arbeit des Koordinierungsausschusses für den „Huckepackverkehr“ betreffend die künftige Organisation dieses Verkehrs,
 - die Gestaltung und den Ausbau des Containerverkehrs,
 - die mögliche Gestalt eines Netzes von Eisenbahnverbindungen und Umschlagzentren, die der weiteren Entwicklung des kombinierten Verkehrs entsprechen können, unter Angabe der technischen Merkmale.
-

KOMMISSION

ECU (*)

21. Juni 1982

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,2110	US-Dollar	0,951011
		Schweizer Franken	2,03250
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	50,2134	Spanische Peseta	106,703
Deutsche Mark	2,36136	Schwedische Krone	5,84396
Hollandischer Gulden	2,59769	Norwegische Krone	5,98851
Pfund Sterling	0,552913	Kanadischer Dollar	1,23127
Danische Krone	8,16205	Portugiesischer Escudo	79,9800
Franzosischer Franken	6,55246	osterreichischer Schilling	16,6712
Italienische Lira	1329,04	Finnmark	4,53965
Irishes Pfund	0,687643	Japanischer Yen	245,665
Griechische Drachme	66,4623	Australischer Dollar	0,931724
		Neuseelandischer Dollar	1,28463

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1982 über die Verhängung von Sanktionen gegen vier Unternehmen der Stahlindustrie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie gegen die zu dessen Durchführung ergangenen Entscheidungen

1. Gegen Finsider S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS — Überschreitung der für das zweite Quartal 1981 zugeteilten Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe I um 52 250 Tonnen — eine Geldbuße in Höhe von 3 918 750 ECU — das ist ein Betrag von 5 185 956 127 Lit — festgesetzt worden.
2. Gegen Thyssen AG ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS — Überschreitung der für das erste Quartal 1981 zugeteilten Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe I um 3 851 Tonnen — eine Geldbuße in Höhe von 288 825 ECU — das ist ein Betrag von 691 802 DM — festgesetzt worden.
3. Gegen Lucchini Siderurgica S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS — Überschreitung der für das erste Quartal 1981 zugeteilten Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe IV um 5 488 Tonnen — eine Geldbuße in Höhe von 411 600 ECU — das ist ein Betrag von 544 699 092 Lit — festgesetzt worden.
4. Gegen Acciaierie e Ferriere Stefana Fratelli fu Girolamo S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS — Überschreitung der für das erste Quartal 1981 zugeteilten Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe III um 94 Tonnen sowie der für das zweite Quartal 1981 zugeteilten Produktionsquote für die Erzeugnisgruppe IV um 552 Tonnen — eine Geldbuße in Höhe von 48 450 ECU — das ist ein Betrag von 64 117 276 Lit — festgesetzt worden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 über die Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und Ungarn angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 18. Juni 1982 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung für 1982 von Kontingenten für die Einfuhr von Aluminiumschrott, legiert, in Barren, mit einem Gehalt an Aluminium von weniger als 97,5 % (Tarifstelle 76.01 ex A. des Gemeinsamen Zolltarifs).

Polen	500 Tonnen
Deutsche Demokratische Republik	500 Tonnen
Rumänien	500 Tonnen
Ungarn	500 Tonnen.

(*) ABl. Nr. L 353 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 18. Juni 1982 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Pos. 55.09, Kategorie 2, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 8. Juni 1982 bis zum 31. Oktober 1982 anwendbar.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbindung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Juni 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. ... sind für das Wirtschaftsjahr 1982/83 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/81 ⁽²⁾, mit der die Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 7.

tronen mit Ursprung in bestimmten Mittelmeerländern in die Gemeinschaft unterliegt, ausgesetzt worden ist. Es ist derzeit angebracht, diese Aussetzung bis zum 31. Mai 1983 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1983.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 78/640/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeressgewässern Dänemarks und Irlands

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Juni 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

und die Durchführung von Maßnahmen zur Beschränkung der Fischereitätigkeit erfordern im gemeinschaftlichen Interesse einen Schutz der Bestände und eine Überwachung der unter der Hoheit der Mitgliedstaaten stehenden Meeressgewässer.

In der Entscheidung 78/640/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß sich die Gemeinschaft an den Ausgaben Dänemarks und Irlands beteiligt, die diesen Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1982 für die Durchführung kurz- und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 34.

mittelfristiger Maßnahmen zum Einsatz eines geeigneten spezifischen Instrumentariums für die Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit entstehen.

Die mittelfristigen Maßnahmen umfassen insbesondere den Kauf oder den Bau von Küstenwachtschiffen, den Erwerb von Aufklärungskuftfahrzeugen sowie Anschaffung und die Einrichtung der erforderlichen technischen, elektronischen und photographischen Ausrüstung.

Die Durchführung dieser mittelfristigen Maßnahmen hat sich infolge der umfangreichen Planungsarbeiten für ein neuartiges Material verzögert, das wegen seiner charakteristischen Merkmale besonders hoch entwickelt sein muß, damit seine Funktionsfähigkeit bei der Kontrolle und Überwachung der sehr ausgedehnten Fangzonen gewährleistet werden kann.

Das von Irland vorgesehene Programm, dessen Zuschussung die Kommission am 15. Mai 1979 beschlossen hat, kann vor dem 1. Januar 1983 nicht in vollem Umfang verwirklicht werden. Die genannte Frist muß daher verlängert werden, um im gemeinschaftlichen Interesse den Abschluß der vorgesehenen Arbeiten zu ermöglichen und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den diesbezüglichen Ausgaben zu sichern.

Um die Ausführung der Arbeiten zu erleichtern, sollte die Gemeinschaft Irland je nach den Fortschritten bei der Durchführung der Investitionen für die Fertigstellung des von der Kommission gebilligten Programms Zuschüsse gewähren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 78/640/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Gemeinschaft erstattet Dänemark und Irland die durch den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 entstandenen erstattungsfähigen Ausgaben, und zwar:

- Dänemark bis zu einem Betrag von 10 Millionen ECU für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1982;
- Irland bis zu einem Betrag von 46 Millionen ECU für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1984“.

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

1. Die Kommission kann der irischen Regierung für die Durchführung der Arbeiten gemäß dem von den irischen Behörden vorgelegten und von

der Kommission am 15. Mai 1979 genehmigten Programm einen Vorschuß in Höhe von 80 % der Kosten der für jede Jahrestranche vorgesehenen Arbeiten zahlen.

2. Frühestens drei Monate vor dem tatsächlichen Beginn der Arbeiten im Rahmen der Jahrestranche kann die irische Regierung der Kommission einen Antrag auf Vorschuß stellen, aus dem hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind.

Sechs Monate nach Zahlung des Vorschusses hat die irische Regierung der Kommission den Nachweis zu führen, daß die ausgeführten Arbeiten mindestens 6,5 % der Jahrestranche, vervielfältigt mit der Zahl der seit dem in dem Vorschußantrag angegebenen Beginn der Arbeiten verstrichenen Monate erreicht hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist die irische Regierung verpflichtet, den erhaltenen Vorschuß zurückzuzahlen.

3. Die Anträge auf Zuschüsse für andere Jahresarbeitstranchen können eingereicht werden, sobald die Arbeiten der vorangegangenen Tranche mindestens 80 % der Vorausschätzungen erreicht haben und etwaige frühere Tranchen voll abgeschlossen sind.

4. Spätestens drei Monate nach der vorgesehenen Fertigstellung einer Jahresarbeitstranche, für welche ein Vorschuß gezahlt wurde, hat die irische Regierung einen Antrag auf endgültige Abrechnung des für diese Tranche gewährten Zuschusses zu stellen. Kann dieser Antrag nicht gestellt werden, so ist die irische Regierung verpflichtet, den erhaltenen Vorschuß zurückzuzahlen.“

3. Im Anhang erhält der erste Satz von Punkt 2 folgende Fassung:

- „2. Die mittelfristigen Maßnahmen müssen
- in Dänemark vor dem 1. Januar 1983
 - in Irland vor dem 1. Januar 1985
- durchgeführt sein.“

4. Punkt 6 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„6. Die Erstattungsanträge betreffen die von der irischen Regierung im Laufe eines Kalenderjahres oder eines mehr als drei Monate umfassenden Teils eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben. Sie sind binnen sechs Monaten für Ausgaben betreffend ein Kalenderjahr und binnen drei Monaten für Ausgaben betreffend einen Teil eines Kalenderjahres bei der Kommission einzureichen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und an Irland gerichtet.

DIE ZOLLUNION

Warum kontrolliert der Zoll noch immer die Reisenden, obwohl es in der Europäischen Gemeinschaft eine Zollunion gibt? Warum sind die Zollgrenzpfähle, Symbole nationaler Grenzen, bis heute geblieben? Stehen nicht Kontrollen und Schranken in offenem Widerspruch zur Zollunion, die zwischen den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet wurde?

Mit der vorliegenden Broschüre soll versucht werden, auf diese grundlegenden Fragen, die sich die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stellen, eine Antwort zu geben.

Zugegebenermaßen werden in der Zollunion noch immer Zollkontrollen durchgeführt, obwohl sie in den meisten Fällen viel gemäßiger ausfallen als früher.

Die Zölle in der Europäischen Gemeinschaft sind seit langem abgeschafft, geblieben aber sind in den einzelnen Mitgliedstaaten indirekte Steuern und Abgaben von sehr unterschiedlicher Höhe und auch unterschiedliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften. Das erklärt die Kontrolle.

Abgesehen von den zuweilen als lästig empfundenen Kontrollen hat die Zollunion sehr viel Gutes bewirkt. Sie hat den Handel, vor allem den Handel mit Konsumgütern, gefördert. Sie hat also vor allem dem Verbraucher Vorteile gebracht.

Von 1958 bis 1972 hat sich der Handel mit Fertigwaren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verneunfacht. Diese Tendenz hat, wenn auch in bescheidenerem Umfang, seit der Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1973 angehalten.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Grundzüge der Zollunion, ihre Schwierigkeiten und ihre Perspektiven.

1980 — 29 S., 5 Ill. — 16,2 x 22,9 cm / Reihe Europäische Dokumentation — 4-1980

ISBN 92-825-1923-6 / Katalognummer: CB-NC-80-004-DE-C / DM 2,50

Diese Broschüre kann bei den nachstehend aufgeführten Adressen angefordert werden:

Presse- und Informationsbüros

BONN:
Zitelmannstraße 22,
D-5300 Bonn,
Telefon (0 22 21) 23 80 41.

BERLIN:
Kurfürstendamm 102,
D-1000 Berlin 31,
Telefon (0 30) 8 92 40 28.

Vertriebsbüros

Bundesrepublik DEUTSCHLAND:
Bundesanzeiger, Breite Straße,
Postfach 10 80 06,
D-5000 Köln 1,
Telefon (02 21) 21 03 48.

**GROSSHERZOGTUM
LUXEMBURG
und ANDERE LÄNDER:**
Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften,
Boîte postale 1003, Luxembourg,
Telefon 49 00 81.